

Senatsantwort(en) in der Fragestunde des Parlaments im September 2026

Absperrungen im öffentlichen (Verkehrs-)Raum aufgrund von Gefährdungen durch auffällige Immobilien

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Absperrungen im öffentlichen (Verkehrs-)Raum mussten in den vergangenen zwei Jahren vorgenommen werden, weil von auffälligen Immobilien eine Gefährdung für Passant:innen ausging?
2. Können Immobilieneigentümer in solchen Fällen finanziell für die Sperrungen und damit verbundene Einschränkungen für Passant:innen herangezogen werden?
3. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeit, beispielsweise für Fälle wie der Sperrung des Gehwegs an der „HaBü“-Leerstandsimmobilie im Steintor, eine gesetzliche Grundlage für entsprechende Bußgelder zu schaffen oder zu verschärfen?

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: In den letzten zwei Jahren wurden sechs Absperrungen infolge einer Anordnung durch die Bauaufsicht vom Eigentümer errichtet sowie weitere fünf Absperrungen im Rahmen einer Ersatzvornahme der Bauaufsicht vorgenommen.

Zu Frage 2: Die Eigentümer haben die Kosten für die Absperrung zu tragen. Die Stadt tritt nur im Zuge der Ersatzvornahme zur Gefahrenbeseitigung in Vorleistung.

Zu Frage 3: Die Absperrung des Gehweges an der HaBü-Leerstandsimmobilie im Steintor wurde durch den Eigentümer zum Schutz der Passanten errichtet. Die temporäre Inanspruchnahme des Gehweges als Schutzzone (z.B. durch Absperrung oder Aufstellen von Schutzvorrichtungen vor herabfallenden Bauteilen) stellt eine Sondernutzung nach § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes dar, weil sie den Gehweg über den gemeingebrauchstypischen Fußgängerverkehr hinaus nutzt. Die unerlaubte Sondernutzung einer Straße kann bereits nach § 48 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes eine Ordnungswidrigkeit darstellen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen wird. Der Schutz von Passantinnen und Passanten vor herabfallenden Bauteilen ist ein wesentlicher Belang, der bei der Entscheidung über die Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Absatz 4 BremLStrG regelmäßig schwer wiegt. Eine Erlaubnis wird daher im Regelfall nicht allein wegen einer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs versagt werden. Zudem dient ein Bußgeld der Ahndung eines vergangenen Verstoßes, ist aber nicht zweckmäßig zur Herstellung des gesetzlich vorgesehenen Zustands.

Fälle von Mietwucher in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke
Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Beratungsfälle wegen Verstößen gegen die Mietpreisbremse, Mietpreisüberhöhung gemäß § 5 Wirtschaftsgesetzbuch und Mietwucher gemäß § 291 Wirtschaftsstrafgesetz hatten die Mietervereine im Land Bremen seit Einführung des Mietspiegels?
2. Wie viele Fälle von Mietpreisüberhöhung gemäß § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und Mietwucher gemäß § 291 Wirtschaftsstrafgesetz sind bei den Behörden seit Einführung des Mietspiegels gemeldet worden?
3. Wie oft wurden seit Einführung des Mietspiegels Bußgelder verhängt wegen Verstößen gegen die Mietpreisbremse oder Verfahren bei der Staatsanwaltschaft wegen Verstößen § 291 Wirtschaftsstrafgesetz eingeleitet?

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: Bei der senatorischen Behörde für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung sind insgesamt sechs konkrete Anzeigen eingegangen, wobei eine Anzeige mehrere Wohneinheiten innerhalb desselben Gebäudes betraf. Darüber hinaus gab es einige allgemeinere Anfragen, die jedoch nicht zu einer konkreten Anzeige führten. Die Anzahl der bei der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 291 Strafgesetzbuch konnte in der vorgegebenen Zeit nicht festgestellt werden.

Eine gesonderte Erfassung dieser Verfahren in der Strafverfolgungsstatistik erfolgt nicht. Zudem ist das staatsanwaltschaftliche Aktenbearbeitungssystem nicht auf die Erhebung statistischer Daten angelegt. Es wäre eine zeitlich nicht leistbare Einzelauswertung erforderlich gewesen.

Zu Frage 3: Bei der senatorischen Behörde für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung gab es bislang keine Bußgeldverfahren.

Für die eingegangenen Anzeigen wurde jeweils die Prüfung aufgenommen, konnte jedoch in keinem Fall vollständig bearbeitet werden, da entweder notwendige Unterlagen nicht eingereicht wurden, keine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft der Anzeigensteller:innen bestand oder die Zuständigkeit aufgrund des Umfangs der mutmaßlichen Überhöhung bei der Staatsanwaltschaft lag.

Ausweislich der Verurteilungsstatistiken ist in den Jahren 2024 und 2025 keine Verurteilung wegen Mietwuchers nach § 291 Absatz 1 Ziffer 1 Strafgesetzbuch ergangen.

Abschaffung der abschlagsfreien Rente nach 45 Beitragsjahren – wie viele Menschen in Bremen und Bremerhaven wären betroffen?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke
Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen wären von der Abschaffung der abschlagsfreien Rente nach 45 Beitragsjahren in Bremen und Bremerhaven voraussichtlich betroffen?
2. Wie viele Jahre längeres Arbeiten würde diese Renten Kürzung für diesen Personenkreis durchschnittlich bedeuten?
3. Wie bewertet der Senat die Abschaffung der abschlagsfreien Rente nach 45 Beitragsjahren, auch vor dem Hintergrund der oft beschworenen Leistungsgerechtigkeit?

Die Antworten des Senats:

Zu Frage 1: Laut Rentenzugangsst Statistik der Deutschen Rentenversicherung haben im Jahr 2025 im gesamten Berichtsgebiet 925.865 Personen erstmalig eine Rente wegen Alters bezogen. Davon bezogen 262.361 Personen eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Zahlen für das Land Bremen liegen nicht vor.

Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, für wie viele Personen in Zukunft ein Anspruch auf diese Rentenart entstehen würde; es kann weiterhin keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Personen in Zukunft von ihrem Anspruch auf diese Rentenart Gebrauch machen würden.

Zu Frage 2: Durch die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird aktuell ein abschlagsfreier Renteneintritt je nach Geburtsjahrgang ab 63 Jahren mit stufenweiser Anhebung ermöglicht. Ohne diese Regelung müssten Betroffene bis zur Regelaltersgrenze (künftig bis zu 67 Jahre) arbeiten.

Aufgrund der individuellen Erwerbsbiografien und der Lohnentwicklung kann jedoch keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Die genaue Differenz hängt vom Geburtsjahrgang und dem individuellen Renteneintrittsalter ab.

Zu Frage 3: Eine pauschale Abschaffung der Regelung zur Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird als Instrument zur Entlastung der Rentenkasse sowie als Möglichkeit der Sicherung eines Beschäftigungspotentials erfahrener Kräfte ins Feld geführt. Gleichzeitig ist sowohl im Rahmen der Würdigung einer erbrachten Lebensarbeitsleistung als auch schon zur Vermeidung individueller Härten eine pauschale Abschaffung dieser Möglichkeit der Frühverrentung aus Sicht des Senats nicht der richtige Weg.

Nicht nur für Arbeitnehmer:innen in körperlich fordernden, teilweise niedrig entlohten Tätigkeiten stellt die Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte eine besondere Härte dar. Diese Arbeitnehmer:innen können ihre Lebensarbeitszeit nur bedingt verlängern.

Derartig kurzfristige Veränderung an diesem bis dato verlässlichen System der Alterssicherung können zu unvorhergesehenen finanziellen Kürzungen für Arbeitnehmer:innen führen, die bereits individuelle Entscheidungen für ihren Renteneintritt getroffen haben.